

Zum 25-jährigen Jubiläum der Tätigkeit der zugelassenen Auslandsvermittlungs- stelle “Eltern für Kinder e.V.”

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstandes und des Vereines von EfK

Liebe Mitarbeiterinnen von efk

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die von Berufs wegen mit der Auslandsadoption befasst sind,

Liebe Adoptierte und Adoptiveltern

Sehr geehrte Gäste der heutigen Feier,

was für ein schöner Tag – würde vielleicht unser Bundespräsident gesagt haben - was für ein freudiger Anlass, auf 25 Jahre zurückblicken zu können, in denen man Kindern aus anderen Staaten ein neues zu Hause mit Eltern geben konnte, Kindern die ansonsten mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne Geborgenheit durch eine Familie hätten aufwachsen müssen.

25 Jahre, das bedeutet, dass die Kinder der ersten Stunde nun selber schon in ein Alter kommen, in dem die Gründung einer eigenen Familie Thema ist. Über diese lange Zeit hinweg sind Familien mit Kindern gewachsen, die in ihrer Gesamtheit von ihrer Zahl her mit Sicherheit schon ein kleines Dorf füllen könnten. Und das ist sicher ein Grund, stolz zu sein.

Zu diesem Jubiläum meinen und den Glückwunsch meiner Kolleginnen und Kollegen aus der BZAA, meine Anerkennung für die geleistete Arbeit und meine besten Wünsche für eine erfolgreiche Fortführung.

Es ist aber nicht nur der 25jährige Geburtstag von efk, der heute Anlass zu feiern bietet. In dieses Jahr fällt auch der 10. Jahrestag des Inkrafttretens des Haager Übereinkommens zum Schutz der Kinder und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, den wir am 1. März begehen konnten.

Das Arbeitsleben von efk, wenn ich das so sagen darf, umfasst damit zwei Meilensteine in Form von internationalen Abkommen, die sich dem Kinderschutz verpflichtet haben.

Da ist einmal die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989, die Kindern international ihre Rechte sichern soll. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 21, zu gewährleisten, dass im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Adoptionen dem Kindeswohl die höchste Bedeutung zugemessen wird. Höchste Bedeutung heißt dabei, im Gegensatz zu Art. 3, wo von vorrangiger Bedeutung des Kindeswohles die Rede ist, dass kein anderes Interesse als das des Kindes gleichen oder höheren Rang haben darf.

Als Eckpunkte der Kinderrechtskonvention können folgende Ziele identifiziert werden:

- Die Adoption soll ein staatlicher Akt sein und privater Dispositionsbefugnis entzogen sein (das sog. Fachlichkeitsprinzip)
- Die Adoption eines Kindes in einen anderen Staat soll erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine entsprechende Versorgung im Heimatstaat des Kindes nicht gewährleistet werden kann (sog. Subsidiaritätsprinzip)
- Es muss sichergestellt sein, dass die Auslandsadoption unter Beachtung der Rechte des Kindes, insbesondere seiner Grundrechte, und unter Beachtung der fachlichen Standards der beteiligten Staaten durchgeführt wird (Schutzprinzip).
- Dem Kinderhandel soll durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden.

An diese Leitsätze der Kinderrechtskonvention knüpft das Adoptionsübereinkommen von 1993 an und setzt sie verfahrenstechnisch um. Hierzu wurde ein System der Zusammenarbeit der an der Adoption beteiligten Staaten geschaffen und garantiert, dass, wenn eine Adoption unter Beachtung des Übereinkommens zustande gekommen ist, sie in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt wird.

Die Leitmotive möchte ich schlagwortartig mit Schutz, insbesondere Subsidiarität, Zusammenarbeit, insbesondere Notwendigkeit des wechselseitigen Einverständnisses und Sicherheit durch Anerkennung benennen.

Aus Anlass dieser Feier habe ich nochmals in unsere erste Broschüre geschaut und gesehen, dass im März 2002 mit Deutschland 47 Staaten dem Übereinkommen angehörten. Heute sind es sage und schreibe 88 bereits Staaten, einige bereiten den Beitritt bzw die Ratifikation noch vor. Dies spricht für sich.

Gleichwohl sind unter den für Deutschland 10 stärksten Herkunftsstaaten mit Russland, der Ukraine, Äthiopien und Haiti derzeit immer noch 4 Staaten, die dem Übereinkommen nicht angehören, wobei bei Haiti zu relativieren ist, Haiti hat ratifiziert, die Ratifikation aber noch nicht nach den Haag notifiziert, so dass es wohl noch einige Monate dauern wird, bis im Verhältnis zu Haiti das Übereinkommen auch formal verbindlich sein wird. Die übereinkommenskonforme Umsetzung ist dann eine andere Messe, die noch zu lesen sein wird. Wenn dies geschehen ist, dann, dies sei am Rande angemerkt, sind alle 6 Staaten, mit denen efk im Rahmen seiner Zulassung kooperiert, Vertragsstaaten des Übereinkommens.

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption im Bundesamt für Justiz hat sich in der Zeit seit seiner Arbeitsaufnahme im Januar 2002 zu einer wichtigen Anlaufstelle entwickelt. Dabei ist die Beteiligung in den Verfahren vor den Familiengerichten auf Anerkennung ausländischer Adoptionen nach wie vor der bedeutendste Ausschnitt unserer Tätigkeit. Einschließlich des Jahres 2011 haben wir in insgesamt 10164 Anerkennungsverfahren gutachterlich zu der Anerkennungsfähigkeit und den rechtlichen Wirkungen der Adoption nach autonomem Recht Stellung genommen. Dabei waren Adoptionen aus insgesamt 165 Staaten zu untersuchen. Die Adoptionen reichten bis zu 30 Jahren zurück, was bei der Ermittlung der seinerzeit gültigen Rechtsvorschriften nicht immer einfach war. In insgesamt 149 Rechtsmittelverfahren sind die Obergerichte in nur 4 Fällen von unserer Auffassung abgewichen. Darauf sind wir auch ein bisschen stolz.

Im Rahmen der Anerkennung von ausländischen Adoptionen hat - und das möchte ich hervorheben - die Rechtsprechung der Familiengerichte das Bild der Auslandsadoption wie es sich heute in Deutschland darstellt, wesentlich mitgeprägt. Die Versagung der Anerkennung einer ausländischen Adoption in Fällen, in denen eine Auslandsadoption augenscheinlich nicht notwendig war oder nur dem Zweck der Einreise und des Aufenthaltes in Deutschland diente, hat unkontrolliertem Tun ebenso Schranken gesetzt wie beispielsweise die Forderung, dass Adoptionen nicht ausgesprochen werden sollten, ohne dass sich die Adoptionsbewerber und das Kind zuvor persönlich kennengelernt haben, die Arbeitsweise der Auslandsvermittlungsstellen mit geprägt hat. Hier konnte die Bundeszentralstelle ihre Erfahrung und ihren Einfluss gerade bei den Instanzgerichten durchaus einbringen.

Die Gerichte konnten im Laufe der Zeit insbesondere auch für die grundrechtliche Tragweite der Adoption sensibilisiert werden, gerade wenn Kinder zusätzlich zu dem Wechsel der Bezugspersonen einen Wechsel von geografischer und kultureller Herkunft zu verkraften hatten. Die Adoption als eine Veränderung der natürlichen Abstammung durch einen

Rechtsakt, was wesentlich auch in das Persönlichkeitsrecht des Kindes eingreift, zu erkennen und hervorzuheben, war ein Verdienst der Rechtsprechung der letzten Jahre.

Dass die Individualität und die Identität eines Menschen auch durch seine familiäre, geografische und kulturelle Herkunft bestimmt und geprägt und damit auch Teil seiner Persönlichkeit ist, die es zu schützen gilt und für die der Staat ein Wächteramt hat, dies bei der Beurteilung ausländischer Adoptionen in die Abwägung mit einzubeziehen, bildet sich bei den Gerichten weiter aus und ist auch mit in die Vermittlungsarbeit eingeflossen.

Gerade die Notwendigkeit der Verwandten- und Stiefkindadoption, ersteres insbesondere dann, wenn Eltern und Geschwister noch leben und Grund für die Adoption - sei es die Kinderlosigkeit der hier lebenden Verwandten, seien es wirtschaftliche Probleme - unter dem Aspekt der Adoptionsbedürftigkeit kritisch zu hinterfragen, ist ebenfalls Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses.

Als deutlich spürbare Entwicklung möchte ich auch eine erfreulich gewachsene Zusammenarbeit national wie international erwähnen. Dass heute Auslandsvermittlungsstellen in Deutschland bezogen auf einzelne Herkunftsstaaten zusammenarbeiten, ist durchaus keine Selbstverständlichkeit und wäre vor Jahren jedenfalls nicht ohne Weiteres vorstellbar gewesen. Auch die Herausbildung von Arbeitsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene wie gerade der europäischen zentralen Behörden schafft eine Plattform, die ein effektives Auftreten auch gegenüber Staaten, die salopp gesagt, ihre Hausaufgaben nicht erledigen, möglich macht. Dass international bei den „Privaten“ EURADOPT eine wichtige Rolle spielt, sei nicht nur am Rande erwähnt.

Auch innerstaatlich meine ich, eine deutlich verbesserte Gesprächskultur, insbesondere auf den Jährlichen Treffen in Bonn bei den Experten aus öffentlicher und privater Vermittlung ausmachen zu können.

Nichts desto trotz ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die vergangenen Jahre auch gezeigt haben, dass die internationale Adoption in Deutschland neben allen Erfolgen und Errungenschaften, die aus sich heraus gewachsen sind und nicht durch die Weiterentwicklung des Rechts, durchaus auch Defizite zutage gefördert hat, für deren Beseitigung ein angemessenes politisches Interesse nicht unbedingt erkennbar ist.

Hier möchte ich an erster Stelle erwähnen, dass es in Deutschland immer noch erlaubt ist, Kinder aus anderen Staaten ohne eine verpflichtende Begleitung einer Fachstelle zu a-

adoptieren. Dies konnte trotz einhelliger Forderung der Fachwelt immer noch nicht geregelt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich nochmals auf die KRK VN zurückkommen, die in Art. 21 lit. d regelt, dass die Vertragsstaaten sicherstellen, dass das Kind auch im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften kommt. In der nationalen Adoption gibt es in Deutschland eine unbegleitete Adoption nicht. Auch der von der Haager Konferenz herausgegebene Guide to Good Praxis fordert die Vertragsstaaten auf, die Standards der Konvention, die eine grenzüberschreitende Adoption nur durch Vermittlung von Zentralen Behörden oder entsprechenden Fachstellen zulässt, auch bei Nichtvertragsstaatenadoptionen anzuwenden. Schließlich sagt auch die Gesetzesbegründung zu den im Rahmen der Ratifikation des Übereinkommens notwendig gewordenen Begleitgesetzen, dass eine den Grundvorstellungen zur Adoption gerecht werdende Kindeswohlprüfung verlangt, dass eine Fachstelle am Lebensmittelpunkt der Adoptionsbewerber die erforderlichen Prüfungen vorgenommen hat. Ein internationales Adoptionsgeschehen, das dies nicht beachtet hat, begründet nach der Gesetzesbegründung allein bereits deshalb Zweifel an der Anerkennungsfähigkeit der im Ausland erlassenen Adoptionsentscheidung. Hier sehe ich Handlungsbedarf.

Ich möchte auch die Frage der institutionellen Architektur der internationalen Adoptionsvermittlung ansprechen, die zunehmend Schwierigkeiten zutage fördert.

Hier ist nicht nur der Umstand zu berücksichtigen, dass die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter aufgrund der Einbindung in die öffentliche Verwaltung grundsätzlich andere Arbeitsbedingungen vorfinden als die zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen. Erstere sind beispielsweise von einer Veränderung der Praxis in Herkunftsstaaten – ich denke an beispielsweise eine zeitweise Aussetzung oder Einstellung der Auslandsadoption – eher nicht betroffen, währenddessen dies für eine zugelassene Auslandsvermittlungsstelle schon eine existenzielle Frage werden kann. Naturkatastrophen - Haiti -, aufgedeckte Skandale – Nepal, Gesetzesänderungen – Vietnam – können von einem Tag auf den anderen erhebliche Veränderungen bedeuten, auf die zu reagieren ist. Gerade in den letzten Jahren sind im Zuge der Vorbereitung des Beitritts zum Übereinkommen bzw. dessen Ratifizierung erhebliche zahlenmäßige Veränderungen eingetreten, so beispielsweise in Kasachstan, wo über in den Jahren 2004/2005 noch jährlich über 100 Anerkennungsverfahren zu verzeichnen waren, in den beiden letzten Jahren hingegen nur noch 38 bzw. 24. Ähnlich in der Ukraine, wo in Spitzenzeiten jährlich über 80 Verfahren vorgelegt wurden, die in 2010 und 2011 auf 24 bzw. 10 Verfahren zurückgegangen sind.

Staatliche Stellen sind auch von einem Rückgang der Bewerber nicht betroffen, etwa weil in dem betreffenden Herkunftsstaat sich das Bild der zur Auslandsvermittlung kommenden Kinder dahin verändert, dass mehr Kinder mit erheblichen besonderen Bedürfnissen zur Vermittlung kommen, für die der Kreis der als geeignet anzusehenden Bewerber entsprechend kleiner ist. Sie sind auch – und das sollte nicht unterschätzt werden – aufgrund der staatlichen Finanzierung in einem anderen Maße von den Bewerbern unabhängig als die selbstfinanzierungspflichtigen privaten Auslandsvermittlungsstellen.

Andererseits können die privaten Vermittlungsstellen durch Repräsentanz in den Herkunftsstaaten und durch regelmäßige auch persönliche Kontakte ein authentischeres Bild von den Gegebenheiten vor Ort gewinnen als dies die staatlichen Vermittlungsbehörden können. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch der Bedarf von Adoptivbewerbern nach Betreuung vor Ort, wenn Behördengänge, Dolmetscherdienste in Gegenden erforderlich werden, in denen eine Weltsprache nicht gesprochen wird oder andere Schriftzeichen das öffentliche Bild prägen. Dies mag auch ein Grund dafür sein, warum in den letzten Jahren konstant etwa 85 % der der BZAA in den Anerkennungsverfahren zur Kenntnis gelangten Vermittlungsverfahren von privaten Auslandsvermittlungsstellen durchgeführt worden sind.

Deutliche Unterschiede gibt es auch in der Nachbetreuung der Auslandsadoptionsfamilien, die, wenn entsprechend wahrgenommen, nicht unerheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand erfordert. Gerade in der Phase der Eingewöhnung zeigen sich bei Kindern nicht selten Schwierigkeiten, die auf der nicht bis ins einzelne bekannten bisherigen Biografie beruhen können.

Unter dem Eindruck des Wandels und der Erfahrungen der letzten Jahre sollte es kein Tabu sein, zu hinterfragen, ob das ursprüngliche Organisationskonzept die in es gesetzten Erwartungen erfüllt und es zeitgemäß und sinnvoll ist, dass es in Deutschland 12 zentrale Adoptionsvermittlungsstellen und 13 zugelassene Auslandsvermittlungsstellen für ein Auslandsadoptionsaufkommen von etwa 1000 Auslandadoptionen pro Jahr gibt, deren Existenz und finanzielle Grundlage höchst unterschiedlich ausgestaltet ist. Wie auch immer dies gelöst werden kann, es sollte gelöst werden, bevor eine mit Sicherheit schädliche Entwicklung eintritt.

Daneben soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch nicht unumstritten ist, ob sich bei den staatlichen Stellen die Aufgabe der Zulassung und Aufsicht über die privaten Auslandsvermittlungsstellen mit eigener Vermittlungsbefugnis grundsätzlich verträgt.

Daneben erscheint das die BZAA berührende Problem des Auseinanderfallens der Zuständigkeiten für Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten, das nicht nur die Zusammenarbeit international auf der Ebene der Zentralen Behörden behindert und erschwert, noch vergleichsweise gering. Das Auseinanderfallen von Kompetenzen schafft auch innerstaatlich unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten und Reibungsverluste. Einen vernünftigen Grund, der dies rechtfertigen könnte, konnte zwar niemand vortragen, gleichwohl scheint derzeit eine Fortentwicklung ausgeschlossen, eine in einer Stelle gebündelte Kompetenz unerwünscht und auch in näherer Zukunft nur ein Traum.

In der öffentlichen Diskussion konnte für diese strukturellen und organisatorischen Themen kein hinreichendes Interesse geweckt werden. Wohl aber äußert sich Politprominenz zu der Forderung gleichgeschlechtlicher Paare nach der Möglichkeit gemeinschaftlicher Adoption von Kindern. Hierzu gab es noch vor 2 Wochen einen großen Beitrag in der ZEIT unter der Überschrift >> Wir sind auch eine Familie << bzw ein persönliches Statement der Autorin Emcke unter dem Titel >> Ich bin es leid <<. Auffallend bei der Diskussion dieses Themas ist aber - und da bitte ich Sie, einmal darauf zu achten - dass stets hervorgehoben wird, dass homosexuelle Paare gleiche Voraussetzungen für die Erziehung eines Kindes hätten, dass sie genauso kompetent seien, dass es keine sachlichen Gründe gäbe, sie von der gemeinschaftlichen Adoption auszuschließen. Tatsächlich scheint auch eher zu wahrscheinlich, dass das Bundesverfassungsgericht dies ähnlich sehen wird. Die Ich-Bezogenheit der gleichgeschlechtlichen Paare in der Diskussion ist aber augenscheinlich, die Frage, welches adoptionsbedürftige Kind eigentlich gleichgeschlechtliche Eltern braucht, scheint weder gestellt oder diskussionswürdig. Oder haben Sie irgendwo schon einmal gelesen oder gehört, dass jemand beklagt hat, dass die geltende Rechtslage insoweit ungerecht, unzeitgemäß, gar verfassungswidrig sei, als sie verlassene oder adoptionsbedürftige Kinder von einer gemeinschaftlichen Adoption durch Gleichgeschlechtliche ausschließt? Das Recht, von einer gemeinschaftlichen Adoption nicht ausgeschlossen zu sein, bedeutet aber nicht auch gleichzeitig, ein Recht auf ein Kind zu haben. Insoweit scheint mir die Erwartungshaltung groß.

Und da sind wir wieder beim Thema **und** unserem Geburtstagskind:

gesucht werden: **Eltern für Kinder** und nicht umgekehrt

Frankfurt, den 7. September 2012

Wolfgang Weitzel

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption